

Bestimmungen für das Prämienkonto (Kontokorrent)

Gemäss den massgebenden Vertragsbestimmungen sind die aufgrund des Versicherungsvertrages mit der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (nachstehend „Allianz“ genannt) von der Versicherungsnehmerin geschuldeten Prämien oder die aufgrund des Anschlusses des Arbeitgebers an die Sammelstiftung (Sammelstiftung BVG oder Sammelstiftung Berufliche Zusatzvorsorge der Allianz) vom Arbeitgeber geschuldeten Beiträge direkt an Allianz zu bezahlen. Die Zahlungen werden in beiden Fällen über das "Prämienkonto" von Allianz abgewickelt.

Der Begriff „Beiträge“ wird nachstehend sowohl für die Allianz geschuldeten Prämien als auch für die der Sammelstiftung geschuldeten Beiträge des Arbeitgebers verwendet.

1. Belastung und Gutschrift der Beiträge

¹ Die Sparbeiträge, die Kostenbeiträge, die Risikobeiträge, die Beiträge an den Sicherheitsfonds sowie die Beiträge für den Teuerungsausgleich sind wie folgt fällig:

- Bei jährlich vorschüssiger Zahlart am Wirkungsdatum, d.h. in der Regel am 1. Januar.
- Bei vierteljährlich nachschüssiger Zahlart am 31. März, 30. Juni, 30. September und 30. November.

Die Beiträge werden wie folgt belastet (Valutadatum):

- Bei jährlich vorschüssiger Zahlart auf das Monatsende nach Fälligkeit der Beiträge.
- Bei vierteljährlich nachschüssiger Zahlart am 30. April, 31. Juli, 31. Oktober und 31. Dezember.

² Beiträge aufgrund von Mutationen sind wie folgt fällig:

- Bei jährlich vorschüssiger Zahlart per Wirkungsdatum, an welchem die Mutation eingetreten ist.
- Bei vierteljährlich nachschüssiger Zahlart dem Wirkungsdatum folgend am 31. März, 30. Juni, 30. September und 30. November. Mutationen im Dezember werden per Wirkungsdatum fällig.

Die Beiträge werden wie folgt belastet (Valutadatum):

- Bei jährlich vorschüssiger Zahlart auf das Monatsende nach Fälligkeit der Beiträge.
- Bei vierteljährlich nachschüssiger Zahlart auf die Fälligkeit folgend am 30. April, 31. Juli, 31. Oktober und 31. Dezember.

³ Die Sparbeiträge und die Beiträge an den Sicherheitsfonds werden diskontiert belastet.

⁴ Bei vierteljährlich nachschüssiger Zahlart wird auf die Sparbeiträge, die Kostenbeiträge, die Risikobeiträge, die Beiträge an den Sicherheitsfonds sowie die Beiträge für den Teuerungsausgleich ein Zuschlag erhoben.

⁵ Die jeweils gültigen Sätze für die Diskontierung und für die Verzinsung (Aktiv- und Passivzins) sowie den Zuschlag werden von der Allianz festgelegt und im Dokument "BVG-Kennzahlen, Zins- und Umwandlungssätze" auf www.allianz.ch/bvg-dokumente publiziert. Der Passivzinssatz kann auch höher sein als der Diskontsatz.

2. Belastung der Kosten (gemäss Kostenreglement)

¹ Die Kosten für Mahnwesen (zufolge Zahlungsausständen, Zahlungsvereinbarungen und Inkassomassnahmen) werden sofort belastet.

² Die übrigen Kosten, die der Versicherungsnehmerin oder dem Arbeitgeber von Allianz direkt in Rechnung gestellt werden, werden gemäss Ziffer 1 Abs. 2 dem Prämienkonto belastet.

3. Gutschrift von Zahlungen

Zahlungen werden mit Valuta Zahlungseingang gutgeschrieben.

4. Kontoführung

¹ Das Prämienkonto wird als verzinsliches Kontokorrent geführt. Der Saldo der im Laufe eines Kalenderjahres eingestellten Gutschriften und Belastungen wird jeweils bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres verzinst. Passivzinsen werden erhoben solange dieser Saldo negativ ist, Aktivzinsen solange er positiv ist. Die Passivzinsen und Aktivzinsen, welche während des Kalenderjahres aufgelaufen sind, werden mit Valuta jeweils per Ende des jeweiligen Kalenderjahres (31. Dezember) belastet bzw. gutgeschrieben. Die so gutgeschriebenen oder belasteten Zinsen bilden Bestandteil des Saldos per Ende des Kalenderjahres, in dem die Gutschrift oder Belastung erfolgt ist.

² Allianz kann den Aktiv- und Passivzinssatz nach vorgängiger Publikation jederzeit anpassen.

³ Der Saldo des Prämienkontos zugunsten der Versicherungsnehmerin oder des Arbeitgebers darf den doppelten Betrag der geschuldeten Jahresbeiträge nie übersteigen.

⁴ Für die Kontoführung werden durch Allianz keine zusätzlichen separaten Gebühren erhoben.

5. Kontoauszüge und Saldoausgleich

¹ Allianz erstellt für die Versicherungsnehmerin oder den Arbeitgeber periodisch Kontoauszüge. Kontoauszüge gelten als genehmigt, sofern sie nicht spätestens 30 Tage nach Erhalt beanstandet werden. Die stillschweigende Genehmigung schliesst alle im Kontoauszug enthaltenen Posten ein. Entgegen Artikel 117 Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts führt der Umstand, dass ein Kontoauszug erstellt und anerkannt wird, nicht zu einer Neuerung.

² Ein Saldo zu Gunsten oder zu Lasten der Versicherungsnehmerin oder des Arbeitgebers per 31. Dezember wird per 1. Januar auf die neue Rechnung vorgetragen.

³ Bei Auflösung des Vertrages (Versicherungsvertrag oder Anschluss) wird das Prämienkonto saldiert. Ein negativer Saldo zu Lasten der Versicherungsnehmerin oder des Arbeitgebers ist sofort zahlbar.

⁴ Sofern das Prämienkonto per 31. Dezember des Vorjahres Ende Januar nicht ausgeglichen ist und einen negativen Saldo aufweist, fordert Allianz die Versicherungsnehmerin oder den Arbeitgeber unter Androhung der Verzugsfolgen auf, binnen 14 Tagen nach Versand der Mahnung den Ausstand zu begleichen. Erfolgt innert der Mahnfrist keine oder eine nicht vollständige Bezahlung, so kann Allianz den Versicherungsvertrag und in Vertretung der Sammelstiftung den Anschluss auf den Zeitpunkt des Ablaufs

der Mahnfrist auflösen.

- ⁵ Bei einem Anschluss des Arbeitgebers an die Sammelstiftung informiert Allianz die Vorsorgekommission und die Aufsichtsbehörde spätestens drei Monate nach Ende des Kalenderjahres, wenn der negative Saldo per 31. Dezember des Vorjahres bis dann noch nicht beglichen ist. Im Falle der Auflösung des Anschlusses erfolgt diese Information sofort.
- ⁶ Bei einem Anschluss des Arbeitgebers an die Sammelstiftung ist eine Rückerstattung bezahlter Beiträge an den Arbeitgeber grundsätzlich nicht möglich.

6. Geltungsdauer, Inkrafttreten

- ¹ Diese Bestimmungen können während der Dauer des Anschlusses von Allianz jederzeit geändert werden. Die Versicherungsnehmerin und der Arbeitgeber werden über jede Änderung im Voraus benachrichtigt.
- ² Diese Bestimmungen treten per 01.01.2024 in Kraft.